

AMTSBLATT DER GEMEINDE NIEDERZIER

Niederzier

intern



21. Jahrgang
1. Januar 2021

GEMEINDE MIT GESCHICHTE – GEMEINDE MIT ZUKUNFT

Nr. **1**



Die Redaktion des Amtsblattes wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Niederzier ein frohes, glückliches und vor allem gesundes neues Jahr 2021.



Nachrichtliche Bekanntmachungen

Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung

UA Oberzier – Pkt. Blatzheim, Bl. 4236 der Amprion GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01.02.ROV Amprion 4236

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit der folgenden Raumordnerischen Beurteilung am 27. November 2020 abgeschlossen:

1. Raumordnerische Beurteilung
- 1.1 Ergebnis

Die Amprion GmbH plant den Neubau der 380-Kilovolt (kV)-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage (UA) Oberzier bis Punkt (Pkt.) Blatzheim, Bauleitnummer (Bl.) 4236. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) wird folgendes festgestellt:

Das Vorhaben ist in seiner in der Anlage 2 dargestellten Trassenvariante 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung und Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung
Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPlIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (6) Satz 4 LPlIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Gemäß § 32 (5) LPlIG sind für die Durchführung des Raumordnungsver-

fahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Abwägungsgesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung für die Dauer von fünf Jahren an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Zimmer: Ebene 3 Flur B 1

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

Kreis Düren, Amt 61, Bismarckstraße 16, 52351 Düren

Stadt Düren, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18–20, 52355 Düren

Gemeinde Merzenich, Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Gemeinde Niederzier, Burgebäude Zimmer 7, Rathausstraße 8
52382 Niederzier

gez. P l a s z c z y k

„ZUVERLÄSSIG WIE EIN SCHUTZENGELO.“

Das ist die Provinzial.

Geschäftsstelle

Frohn · Jansen · Kilicarslan oHG

Löwenstraße 17 · 52459 Inden · Telefon 02465 905010

Rathausstraße 9 · 52382 Niederzier · Telefon 02428 4772

Josefstraße 29 · 52428 Jülich-Koslar · Telefon 02461 2821

www.3schutzengel.de

Achtung!

Geänderte Öffnungszeiten für **Niederzier** ab 01. Januar 2021

Montag bis Freitag von 09:00 - 12:30 Uhr

Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 15:00 - 17:00 Uhr

Immer da. Immer nah.

PROVINZIAL

A. Pütz & Sohn **Recycling GmbH**

Ihr kompetenter Partner für:

- Erdarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Containerdienst
- Beton to go für Selbstabholer
- Abfallentsorgung
- Baustoffhandel
- Recycling

Telefon: 02421 9378 0 | info@puetz-recycling.de | www.puetz-recycling.de



Mitteilungen der Verwaltung

23. Satzung vom 18.12.2020

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z. Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NW 2061)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Straßenverzeichnis

Das gemäß § 2 (2) der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 1 - Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst durch die Anlieger gem. § 2 Abs. 2
- 2 - Fahrbahnreinigung ohne Winterdienst durch die Anlieger nach § 2 Abs. 2
- 3 - Fahrbahnreinigung einschl. Winterdienst durch die Gemeinde
- 4 - Winterdienst durch Gemeinde

Straßenverzeichnis		1	2	3	4
Ortschaft Huchem-Stammeln					
Peter-Willems-Straße				x	
Ortschaft Oberzier					
Helmut-Schmidt-Straße	Mit Ausnahme der Häuser im Bereich der Stichwege, Nr. 1, 7, 9, 15, 17, 23, 51, 53, 8a, Schulstraße 1+1a			x	
Helmut-Schmidt-Straße	Im Bereich der Stichwege, Nr. 51, 53, 8a, Schulstraße 1+1a		x		x
Helmut-Schmidt-Straße	Im Bereich der Stichwege Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23	x			

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(Rombey)
Bürgermeister

8. Änderungssatzung vom 18.12.2020

zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z. Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250 – SGV NW 74)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008 beschlossen:

Artikel I Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben.

Die Gebühr beträgt nach Inkrafttreten dieser Satzung:

- a) Restmüll
- für ein 60 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 88,20 €
 - für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 135,00 €
 - für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 226,92 €
 - für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 640,80 €
 - für ein 1.100 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 897,12 €

b) Bio-Müll

Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben. Die Gebühr beträgt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung:

- für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 73,20 €
- für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 133,20 €
- für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 394,20 €

c) Abfallsäcke

Die Gebühr beträgt für amtliche

- Abfallsäcke für Restmüll 2,00 €/Stück,
- kompostierbare Abfallsäcke für Bio-Müll 3,50 €/Stück.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(Rombey)
Bürgermeister

13. Satzung vom 18.12.2020

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- der §§ 46, 48, 54, 56 und 57 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und
- der §§ 18b und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 17.12.2020 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr für das Schmutzwasser beträgt **3,10 €/m³** (Euro pro Kubikmeter).

§ 5 „Niederschlagswassergebühr“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche i.S.d.

Abs. 1 **0,54 €/m²** (Euro pro Quadratmeter).

Artikel II Inkrafttreten

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 in der Form der 12. Änderungssatzung insoweit außer Kraft.

(Rombey)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Niederzier, nämlich

- 23. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994
- 8. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008
- 13. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathauspolitik/bekanntmachungen.php>) abrufbar.

Niederzier, den 18.12.2020.

(Rombey)
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Niederzier

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 18.12.2020

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW 2000 S. 245) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der

erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhung und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen,
 - g) Mischflächen
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen an den Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:



Bausachverständiger
MICHAEL HAGNER

SOFORTHILFE
ZUM FAIREN PREIS



TÜV Rheinland® PersCert
geprüfte Qualifikation als
Sachverständiger für
Schäden an Gebäuden
und Gebäudeinstandsetzung

Bausachverständiger
Michael Hagner GmbH
GF: Michael Hagner
Sachverständiger für Schäden an Gebäuden
und Gebäudeinstandsetzung (TÜV)
Mühlenstraße 34 · 52382 Niederzier
Tel: 0 24 28 / 80 36 444
Mobil: 0152 / 34 11 15 54
info@sv-buero-hagner.de
www.sv-buero-hagner.de



Nasse Wände, feuchte Keller, Schimmelpilzbefall?

Ich ermittle neutral und zu fairen Preisen die Schadensursache und erarbeite ein Sanierungskonzept.

Zwei Angebote – Drei Meinungen?

Vorliegende Angebote prüfe ich auf Richtigkeit und unterstütze Sie gerne bei der Entscheidungsfindung.

Sanierungsmaßnahmen sind teuer ...

und Sie möchten schließlich nur einmal sanieren!

**Zu Ihrer maximalen Sicherheit unterhalten wir Kooperationen
zu ortsansässigen Fachbetrieben.**

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	30 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	30 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	30 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	30 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 – 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen. Das Gleiche gilt für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind (z. B. Fußgängerzonen, ver-

kehrsberuhigte Bereiche, kombinierte Geh- und Radwege).

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,

a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
- 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei oder drei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit fünf oder mehr Vollgeschossen,
- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),
- 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, sowie bei Grundstücken im Außenbereich.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt oder besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoß (z. B. eine Hochregel-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschoßhöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 4 m ein Vollgeschoß zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder wenn ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoß (z. B. eine Hochregel-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschoßhöhen) besteht, so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 4 m ein Vollgeschoß zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschob zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 6
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rombey
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Niederzier vom 18.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 18.12.2020

(Rombey)
Bürgermeister

Wir bedanken uns bei unseren Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Raumausstattung
Wenzel
Ihr Fachgeschäft für schönes Wohnen!

Kölnstraße 61
52382 Niederzier
☎ 0 24 28 - 42 64

www.raumausstattung-wenzel.de • info@raumausstattung-wenzel.de

Polsterei • Gardinen • Sonnenschutz
Insektenschutz • **Gardinen-Waschservice**

Öffnungszeiten

65
JAHRE

Mo.-Fr.: 8:30 - 18:00 Uhr • Samstag geschlossen • Termine nach Vereinbarung.

BAGGER PÜTZ GmbH & Co.

- Ausschachtungen
- Gründungspolster
- Verfüllungen
- Abbrucharbeiten



Im Lintes 40, 52355 Düren

Tel.: 02421-64929

E-Mail: bagger.puetz@t-online.de



Entwicklung der gemeindlichen Gebührensätze

In der Sitzung des Rates am 17.12.2020 wurden die für das Jahr 2021 geltenden Gebührensätze beschlossen.

Im Bereich der Restmüllabfuhr ergibt sich eine Gebührensenkung, die Gebühren für die Abfuhr der Bio-Tonne bleiben auf Vorjahresniveau, genau wie die Gebühren für zusätzliche Abfallsäcke.

Die Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst verbleibt genau auf der Höhe des Vorjahres, ebenso die Friedhofsgebühren. Einzig die Gebühren für die Abwasserbeseitigung können nicht kostendeckend auf dem bisherigen Niveau gehalten werden. Sie steigen in einem geringfügigen Rahmen an.

Die Gebühren gestalten sich im Jahr 2021 wie folgt:

Abfallentsorgung

Im Bereich der Abfallentsorgung wird es im Jahr 2020 keine Gebührenssteigerung geben. Während die Gebühren für die Abfuhr der Bio-Tonne unverändert bleiben, kann bei der Restmüllentsorgung sogar eine Gebührensenkung an die Bürger weitergegeben werden. Die ab dem Jahre 2020 geltenden Gebührensätze für die Abfallentsorgung sind im Folgenden zusammengefasst:

a)

Die Gebühren für die Restmülltonne werden gegenüber dem Vorjahr reduziert:

60l-Restmüllgefäß:	88,20 € (bisher 99,00 €)
120l-Restmüllgefäß:	135,00 € (bisher 151,80 €)
240l-Restmüllgefäß:	226,92 € (bisher 255,00 €)
770l-Restmüllgefäß:	640,80 € (bisher 720,00 €)
1.100l-Restmüllgefäß:	897,12 € (bisher 1.008,00 €)

b)

Die Gebühren für die Abfuhr der Bio-Tonne bleiben unverändert:

73,20 € / 120l-Biomüllgefäß
133,20 € / 240l-Biomüllgefäß
394,20 € / 770l-Biomüllgefäß

c)

Die sonstigen Gebühren bleiben ebenfalls **unverändert**:

2,00 € / Abfallsack für Restmüll (60 l)
3,50 € / Abfallsack für Bio-Abfall (120 l)

Straßenreinigung und Winterdienst

Die Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst können ebenfalls **unverändert** bleiben.

Sie betragen für das Jahr 2021 0,50 €/lfm/a für die Straßenreinigung und 0,20 €/lfm/a für den Winterdienst. Es bleibt somit bei einer unveränderten Gesamtgebühr von 0,70 €/lfm/a.

Abwasserbeseitigung

Im Bereich der Abwasserbeseitigung sind im Jahr 2021 **leichte Gebührenerhöhungen** notwendig, da die bisherigen Gebührensätze laut aktueller Gebührenbedarfsberechnung zur Deckung der entstehenden Kosten leider nicht mehr auskömmlich sind.

Die Gebührensätze gestalten sich wie folgt:

Schmutzwassergebühr: 3,10 €/m ³ (bisher: 3,00 €/m ³)
Niederschlagswassergebühr: 0,54 €/m ² (bisher: 0,40 €/m ²)

Friedhofsgebühren

Die Höhe der Friedhofsgebühren wird auch im Jahre 2021 **unverändert** bleiben.



GEMEINDE NIEDERZIER

Die Gemeinde Niederzier stellt
zum 01.03.2021 ein:

eine/einen Verwaltungsangestellte/n (m/w/d)

im Bereich der Abteilung Bildung, Soziales, Kultur und Sport

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit z. Zt. 25 Wochenarbeitsstunden.

Schwerpunkt der Aufgaben sind:

- Zuarbeiten im Bereich der der Abteilung Bildung, Soziales, Sport und Kultur
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben nach Weisung der Abteilungsleitung
- Mitarbeit bei der Vorbereitung gemeindlicher Kulturveranstaltungen
- selbständige Abwicklung sonstiger üblicher Büroarbeiten nach Einweisung

Die nachfolgenden Voraussetzungen sollten Sie erfüllen:

- Teamfähigkeit
- Hohe Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes schriftliches Ausdrucksvermögen
- Identifikation mit der Gemeinde Niederzier

Darüber hinaus sind gute Kenntnisse im Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen zwingend erforderlich. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Verwaltungsberuf ist wünschenswert, bei Vorliegen der sonstigen geforderten Kriterien aber nicht Voraussetzung. Die Vergütung richtet sich nach dem TVÖD Vka bis zur Entgeltgruppe 6 TVÖD. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens **05.01.2021** an

Gemeinde Niederzier -Personalamt-
Rathausstraße 8, 52382 Niederzier oder per E-Mail an
gemeinde@niederzier.de.

Entsprechend § 8 des Landesgleichstellungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter ausdrücklich erwünscht sind.

Zu Rückfragen stehen Ihnen Frau Viehöver (mviehoever@niederzier.de, Tel.: 02428/84-300) von der betreffenden Fachabteilung oder Herr Schiefer (wschiefer@niederzier.de, Tel.: 02428/84-500) sowie Herr Stier (sstier@niederzier.de, Tel.: 02428/84-505) von der Personalabteilung gerne zur Verfügung.

Bewerbungen per E-Mail sind ausdrücklich erwünscht und möglichst in einem PDF-Dokument zusammenzufassen.

Bitte verwenden Sie nur Kopien, da die Bewerbungen nach Eingang digitalisiert und archiviert werden. Eine Rücksendung der eingereichten Unterlagen kann daher nicht erfolgen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die digital aufbereiteten Daten zuverlässig unter Beachtung des Datenschutzes vernichtet.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt keine Auslagen- sowie Fahrtkostenerstattung.

Hinweis: Bewerbungsunterlagen bitte nicht in Mappen oder Klarsichthüllen einreichen.

JEAN GREGOR MAXRATH PIA MAXRATH

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Sozial-, Arbeits-, Miet-, Erbschafts-, Verkehrsrecht

Wilhelmstr. 24 · 53111 Bonn · Tel. 02 28 / 65 51 00 · Fax 63 78 45
Privat: Niederzier · Hochheimstraße 39 · Telefon 0 24 28 / 35 68
E-Mail: maxrath@maxrath.de · Internet: <http://www.maxrath.de>



GEMEINDE NIEDERZIER

Die **Gemeinde Niederzier** stellt zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung des gemeindlichen Bauhofes ein:

a) Zwei Gärtner/innen der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (m/w/d)

Es handelt sich um unbefristete Vollzeitstellen mit einer Wochenarbeitszeit von derzeit 39 Stunden. Die Eingruppierung erfolgt je nach Qualifikation bis Entgeltgruppe 6 TVöD.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere folgende Gebiete:

- Durchführung diverser handwerklicher Tätigkeiten im Garten- und Landschaftsbau für den Bereich gemeindlicher Grünanlagen
- Durchführung von Reparatur-, Aufbau-, Umbau, Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten im Bereich von gemeindlichem Infrastrukturvermögen
- Durchführung des Winterdienstes im Rahmen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht in manueller und maschineller Art sowie Teilnahme an der Rufbereitschaft
- Weitere Arbeiten im Bereich eines kommunalen Bauhofes.

b) Eine/n Dachdecker/in oder Schreiner/in (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer Wochenarbeitszeit von derzeit 39 Stunden. Die Eingruppierung erfolgt je nach Qualifikation bis Entgeltgruppe 6 TVöD.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere folgende Gebiete:

- Durchführung diverser handwerklicher Tätigkeiten im Bereich der Unterhaltung und Instandsetzung gemeindlicher Gebäude
- Durchführung von Reparatur-, Aufbau-, Umbau, Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten im Bereich von gemeindlichem Infrastrukturvermögen
- Durchführung des Winterdienstes im Rahmen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht in manueller und maschineller Art sowie Teilnahme an der Rufbereitschaft.
- Weitere Arbeiten im Bereich eines kommunalen Bauhofes

Von Bewerbern für die o.a. Stellen werden erwartet:

- Abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung ausschließlich in den o. a. Berufen
- Selbständiges, eigenverantwortliches Arbeiten

- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Eigeninitiative und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B (ehem. Klasse 3), wünschenswert Fahrerlaubnis der Klasse BE, CE oder T.
- Arbeitsbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten zur Sicherstellung des Winterdienstes sowie etwaiger Arbeiten zur sofortigen Wiederherstellung der Verkehrssicherheit
- Identifikation mit der Gemeinde Niederzier

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Schiefer (wschiefer@niederzier.de, Tel: 02428/84-500) sowie Herrn Stier (sstier@niederzier.de, Tel: 02428/84-505) vom Personalamt der Gemeinde Niederzier

Entsprechend § 8 des Landesgleichstellungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter ausdrücklich erwünscht sind.

Bewerbungen per E-Mail sind ausdrücklich erwünscht und in einem PDF-Dokument zusammenzufassen.

Ihr Interesse wurde geweckt?

Dann schicken Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 05.01.2021 an

Gemeinde Niederzier -Personalamt-
Rathausstraße 8, 52382 Niederzier
oder per E-Mail an gemeinde@niederzier.de .

Bitte verwenden Sie nur Kopien, da die Bewerbungen nach Eingang digitalisiert und archiviert werden. Eine Rücksendung der eingereichten Unterlagen kann daher nicht erfolgen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die digital aufbereiteten Daten zuverlässig unter Beachtung des Datenschutzes vernichtet.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt keine Auslagen- sowie Fahrtkostenerstattung.

Mit der Gemeinde Niederzier auf dem Laufenden bleiben

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

besonders in der aktuellen Situation möchten wir unsere Bürger*innen selbstverständlich immer auf dem Laufenden halten.

Auf unserer Homepage haben wir alle aktuellen Meldungen, insbesondere rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt. Sie erreichen uns unter

www.niederzier.de



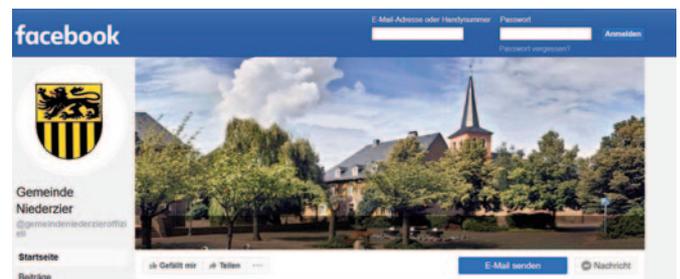
Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Fallzahlen sind Vorsprachen im Rathaus derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Um Beachtung und Verständnis wird gebeten.



Weiterhin haben wir als Gemeinde auch ein **Facebook**-Profil eingerichtet, über das wir Sie immer auf dem neuesten Stand halten. Diese Seite dient vorrangig der Weitergabe von Informationen und soll die Möglich-

keit geben, wichtige Infos zu teilen und damit schnellstmöglich weit zu verbreiten. Erreichbar sind wir dort unter

www.facebook.com/gemeindeniederzieroffiziell/



In diesen Zeiten den Überblick zu wahren, fällt nicht immer leicht. Aus diesem Grund hoffen wir, Sie somit bestmöglich über alle Entwicklungen in der Gemeinde Niederzier zu informieren.

Das Team aus dem Rathaus



über 55 Jahre

Peterhoff GmbH

Sanitär- und Heizungstechnik
Hambacher Str. 7 · 52382 Niederzier
Telefon (0 24 28) 35 61-31 98

Jahresrückblick 2020

Das Jahr 2020 war ein bewegendes Jahr, voller neuer Erfahrungen und leider auch mit vielen Einschränkungen verbunden.

Traditionell konnte aber am ersten Samstag des Jahres das 22. Neujahrskonzert des symphonischen Orchesters der Musikschule Niederzier unter Leitung von Eva-Maria Gaul stattfinden. Es war ein wunderbares Konzert, das in gewohnter Art und Weise, vor allem aber mit Witz und Humor, den Abend schmückte. Knapp 600 Besucher waren begeistert.



Zur karnevalistischen Seniorensitzung unter Mitwirkung aller Karnevalsgesellschaften im Gemeindegebiet, die ebenfalls wie das Neujahrskonzert in der Aula der Gesamtschule Niederzier-Merzenich stattgefunden hat, wurden die älteren Bürgerinnen und Bürger aus den einzelnen Ortschaften der Gemeinde Niederzier eingeladen. Bürgermeister a. D. Hermann Heuser hieß die ca. 350 erschienenen Seniorinnen und Senioren sowie zahlreiche Ehrengäste herzlich willkommen.



Ebenfalls im Januar fand die Kindersitzung der KG Frohsinn Oberzier und der KG Fidelio Niederzier statt. Es wurden tolle Tänze präsentiert und diese sorgten bei allen großen und kleinen Zuschauern für leuchtende Augen. Auch die gemeindlichen Kindertagesstätten sorgten für ein abwechslungsreiches Programm. Es war ein gelungener Nachmittag für Groß und Klein.



Im März stellte die Verbreitung des Coronavirus auch unsere Kommune und damit alle Bürgerinnen und Bürger vor extreme Herausforderungen. Wir mussten unseren Alltag radikal ändern und Kontakte mit anderen auf das größtmögliche Minimum reduzieren. Daher wurden drastische Regelungen getroffen, die das öffentliche Leben stark einschränkten. Es ging und geht immer noch darum, Leben zu retten. Sämtliche Veranstaltungen wie u.a. das Sommerkonzert des symphonischen Orchesters der Musikschule Niederzier und die gemeindliche Seniorenfahrt mussten abgesagt werden. Kleinere Kulturveranstaltungen konnten ebenfalls nicht geplant werden, ebenso konnte die Leistungsschau - ansonsten immer ein Anziehungspunkt über die Gemeindegrenzen hinaus - nicht stattfinden. Aufgrund der besonderen Situation musste jeder einzelne Bürger umdenken und andere Wege einschlagen. Die schwierige Zeit machte erfinderisch. Es wurden Angebote geschaffen, wie beispielsweise der Onlineunterricht der Musikschule.



Zahlreiche Ehrenamtler in unserer Gemeinde nähten unzählige Schutzmasken. Auch in unseren Kitas wurden Schutzmasken für die Bevölkerung hergestellt.



Auch die Maifeste unserer Maigesellschaften fielen dem Virus zum Opfer. Trotzdem wurde die Gemeinde mit prächtigen Maibäumen verschönert. Ein Konzert unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln konnte der Trompetercorps der „Zierte Jonge“ Niederzier im Juni geben. Nach einer dreimonatigen Spielpause musizierten die Mitglieder kurzentschlossen im Sophienhof Niederzier - zur großen Freude der dortigen Bewohner.

Frau Ute Hannott, Leiterin der KGS Huchem-Stammeln wurde im Juni nach 40 Jahren Lehrertätigkeit in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Seit 1981 war Frau Hannott an der KGS Huchem-Stammeln tätig, erst als Lehrkraft, später als Konrektorin bevor sie 2014 die Schulleitung übernahm.



Umfangreiche Bauarbeiten fanden in der Gemeinde statt, zum Beispiel gingen die Rohbauarbeiten zur Errichtung des neuen zentralen Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Niederzier und Oberzier planmäßig voran.

Auch die Planungen zur Umsetzung der Inhalte des Masterplans zur Quartiersentwicklung Weiherhof sahen im Bereich der zentralen Buswarte am Schulzentrum die Errichtung von vier ansprechenden Buswarte vor. Zum Ende der Sommerferien konnten diese fertiggestellt werden.



Am 13. September 2020 wählten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Niederzier bei der Kommunalwahl neben dem neuen Gemeinderat den Bürgermeister. Mit einem Wahlergebnis von 64,72 Prozent wurde Frank Rombey als Bürgermeister der Gemeinde Niederzier gewählt und löste somit Bürgermeister Hermann Heuser ab, der sich nach 49 Dienstjahren in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedete.



In einer Sondersitzung des Rates am 12.11.2020 wurden auch die Ortsvorsteher der Gemeinde für die Amtsperiode 2020 – 2025 durch Bürgermeister Frank Rombey vereidigt und zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.



Unsere Jüngsten haben im vergangenen Jahr ebenfalls große Einschränkungen erfahren müssen. In den Kitas und Schulen wurde alles unternommen, um für sie diese schwierige Zeit so angenehm wie möglich zu gestalten.



So ging ein ereignisreiches, schwieriges aber nicht durchgehend negatives Jahr 2020 für uns in Niederzier zu Ende.

Für das Jahr 2021 wünscht die Redaktion des Amtsblattes allen Bürgerinnen und Bürgern, dass wir die schwierige Zeit der Corona Pandemie gesund und wohlbehalten überstehen.





CATCHWORK
Hardy's Dienstleistungen
rund um Haus und Garten



52399 Merzenich
Tel. 0178 3538525
Tel.: 02421 34 357



- Entrümpelungen
- Haushaltsauflösungen
- Umzüge
- Schrott- & Metallabholung

Tel.
8 66 63

GLASEREI
WASCHMANN

Steinbißstraße 7 · 52353 Düren-Echtz (Nähe Kirche)
Telefon (0 24 21) 8 66 63 · Telefax (0 24 21) 8 23 73
E-Mail: info@glaserei-waschmann.de
www.glaserei-waschmann.de

- Glasreparaturen ■ Isolierglas in Altbaufenster
- Fenster, Türen und Wintergärten ■ Duschtrennungen
- Abdichtungs- und Versiegelungsarbeiten

Besuchen
Sie unsere
Ausstellung

- Wohndesign in Glas
- Exclusive Spiegel und Glastische
- Sandstrahldekore aus Glas
- Künstlerische Glasgestaltung
- Glastüren und Vitrinen

Nachruf

Am 19. November 2020 verstarb

Herr Walter Fleischer

aus Niederzier-Hambach.

Der Verstorbene war vom 01.06.1990 bis 31.05.2017 Beschäftigter der Gemeinde Niederzier. Herr Fleischer war im Bauhof der Gemeinde Niederzier tätig.

In diesen 27 Jahren war Herr Fleischer ein pflichtbewusster und zuverlässiger Mitarbeiter sowie geschätzter Kollege.

Die Gemeinde Niederzier wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Frank Rombey
Bürgermeister

Gerhard Hinz
Vorsitzender des Personalrates

Auch ohne Fest gibt es eine Bescherung für helfende Hände

Innecken-Prüss-Stiftung packt 34 Weihnachtspakete und schüttet für regionale Projekte zugunsten von Menschen und Tieren in Not insgesamt 10.821,36 Euro aus.

Niederzier. In diesem Jahr ist wegen Corona vieles anders. Das seit Jahren beliebte Stiftungsfest, bei dem sich für Menschen und Tiere in Not engagierte Ehrenamtler zum lebhaften Gedankenaustausch im Niederzierer Rathaus treffen, ist längst abgesagt. Aber die Vorsitzende und Namensgeberin der Innecken-Prüss-Stiftung, Marie-Theres Innecken-Prüss, strahlt trotzdem Zuversicht aus: „So bedauerlich es ist, dass dieses Fest der Begegnung abgesagt werden musste, so wichtig ist es uns, dass Projekte, die wir finanziell unterstützen, diese Zuschüsse auch in diesem Jahr bekommen.“ So war es auch klar, dass trotz Corona in der Woche nach dem Nikolaus-Tag 34 Einzelpersonen und Familien mit einem Weihnachtspaket der Stiftung überrascht wurden. Neben einigen Leckereien zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel enthielten die Pakete wieder Einkaufsgutscheine, damit sich die Empfänger ganz individuelle Wünsche erfüllen können. Ein symbolisches Paket nahm jetzt auch Bürgermeister Frank Rombey entgegen, der neben der organisatorischen Unterstützung der Paket-Aktion lobende Worte für das Engagement der Stiftung fand. „Gerade und besonders in diesen nicht einfachen Zeiten ist das ehrenamtliche Engagement der Stiftung ein unschätzbare Dienst und Garant für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Hierfür danke ich der Innecken-Prüss-Stiftung persönlich und stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde,“ unterstrich Rombey. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren geschieht die finanzielle Hilfe für Vereine und Verbände, die im Sinne der Stiftungssatzung unterwegs sind, diesmal sozusagen als „stille Post“. So werden die Zuschüsse eher lautlos auf die Konten der Hilfsorganisationen überwiesen. Insgesamt kann die Innecken-Prüss-Stiftung in diesem Jahr auch dank zahlreicher Spender 10.821,36 Euro ausschütten und damit den gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen willkommene Geldspritzen zur Verfügung stellen. Mit der Ausschüttung in diesem Jahr nimmt die Stiftung die Hunderttausender-Marke, denn seit 2007 wurden insgesamt 106.285,10 € verteilt. Um bei der Statistik zu bleiben, gleich noch eine Zahl. Die 2008 ins Leben gerufene Paket-Aktion bringt es seitdem auf 447 Bescherete. Fest etabliert hat sich auch die Hilfe für so genannte Härtefälle. Bewährt hat sich, dass die Stiftung Gutscheine zum

Kauf von Oberbekleidung und Schuhe zur Verfügung stellt, wenn aus einer der Senioreneinrichtungen in der Gemeinde Niederzier entsprechende Hinweise kommen.

Insgesamt sieben Vereine und Organisationen aus der Region werden bedacht und mit fast 6.700 Euro für ihr karitatives Wirken finanziell unterstützt. Begünstigte sind in diesem Jahr der Caritasverband Düren-Jülich für Tiertherapie mit Senioren, die Hospizbewegung Düren-Jülich zur Fortbildung der Ehrenamtler, die Lebens- und Trauerhilfe Düren-Jülich für die Ausbildung ehrenamtlicher Trauerbegleiter, der Pferdengraden Hof „Mona und Freunde“ in Echtz, der Verein „Soziale Arbeit für Mensch und Tier“ (Samt) Jülich, die Tiernothilfe Niederzier sowie der Verein Katzen in Not Düren.

Marie-Theres Innecken-Prüss bedauerte, dass es diesmal niemanden gebe, der oder die den mit 1000 Euro dotierten Stifterpreis erhalte. Es habe keineswegs an guten Vorschlägen gefehlt, aber ein wichtiges Element dieser Ehrung sei es nun einmal, persönliches Engagement einem größeren Kreis vorzustellen. Die Hoffnungen, wieder jemanden öffentlich und würdig zu ehren, richten sich nun auf das kommende Jahr.



Überreichung mit gebotenen Abstand: Marie-Theres Innecken-Prüss präsentiert dem Niederzierer Bürgermeister Frank Rombey symbolisch ein Weihnachtspaket. (Foto: Hartmut Prüss)

Die Eheleute Friedel und Eleonore Wlotzka aus Huchem-Stammeln sind 65 Jahre verheiratet

Die Eheleute Friedel und Eleonore Wlotzka, geb. Kerpen, wohnhaft in der Mittelstraße 22 in Huchem-Stammeln, konnten am 30. Dezember 2020 Eiserne Hochzeit feiern.

Frau Wlotzka ist gebürtig aus Huchem-Stammeln, ihr Ehemann Friedel stammt aus Halberstedt. 1954 haben die beiden sich in Huchem-Stammeln kennengelernt und bereits ein Jahr später, nämlich am 30. Dezember 1955, geheiratet. Die kirchliche Trauung folgte am nächsten Tag - an Silvester.

Friedel und Eleonore Wlotzka sind Huchem-Stammeln treu geblieben und wohnen mittlerweile im AWO-Seniorenzentrum in der Mittelstraße. Bürgermeister Frank Rombey und Ortsvorsteher Pascal Viehöver hätten die Jubilare an ihrem Ehrentag gerne besucht und die Glückwünsche der Gemeinde Niederzier überbracht. Dies ist aufgrund der Corona-Pandemie derzeit aber leider nicht möglich. So gratuliert die Gemeinde Niederzier den Eheleuten Wlotzka ganz herzlich auf diesem Wege zur Eisernen Hochzeit und wünscht noch viele gemeinsame und vor allem gesunde Jahre.

Wir gratulieren zum Geburtstag

06.01.2021

Frau Anna Menz, Am Weiherhof 23, 52382 Oberzier **99 Jahre**

17.01.2021

Herr Wilhelm Servos, Schlossstr. 80, 52382 Hambach **80 Jahre**

**Was ist los
in der Gemeinde
Niederzier**

**Tipps und Termine
für die Zeit vom
02. Januar 2021 bis
17. Januar 2021**

Achtung!

Aufgrund der aktuellen Situation in Sachen „Corona“ ist jegliche Veranstaltung bis auf weiteres untersagt.

Nächstes Erscheinungsdatum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 15.01.2021.
Mitteilungen (*bitte möglichst als Datei*) sind bis

Donnerstag, den 07.01.2021, 16.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Niederzier,
Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Neubau, einzureichen.

**Sie haben auch die Möglichkeit ihre Berichte direkt an
folgende Emailadresse zu senden:**

amtsblatt@niederzier.de

Bitte beachten Sie bei Ihren Beiträgen folgendes:

- 1.) Es wird gebeten, bei eingesandten Textdateien auf Rahmen, Schattierungen o. ä. zu verzichten. Die Beiträge werden in einem einheitlichen Layout veröffentlicht, weshalb diese Veränderungen beim Druck des Amtsblattes keine Berücksichtigung finden können.
- 2.) Bitte schreiben Sie keine Beiträge auf Kopfbögen oder ähnliche Vordrucke. Auch diese können beim Druck des Amtsblattes nicht berücksichtigt werden, was zu umfangreichen Nachbearbeitungen führt. Eine einfache Textdatei (im Doc- oder PDF-Format) ist ausreichend und im Sinne einer schnellen Bearbeitung erwünscht. Enthalten Beiträge Fotos, so sind diese möglichst schon in den Text zu integrieren und zusätzlich als JPG-Datei mit zu übersenden.
- 3.) Um eine möglichst reibungslose Bearbeitung Ihrer Beiträge zu gewährleisten, werden Sie gebeten, eine Telefonnummer für mögliche Rückfragen zu übersenden. So ist sichergestellt, dass im Falle von Komplikationen eine schnelle Absprache mit Ihnen möglich ist.

Wichtiger Hinweis!

Mit der Einsendung von Bild- und Textmaterial erklärt der Einsender automatisch, dass auf Bildern und Texten keine Rechte Dritter liegen, die einer Veröffentlichung als Printtext oder in digitaler Form entgegenstehen. Verwenden Sie daher im eigenen Interesse nur Inhalte, bei denen dies zweifelsfrei sichergestellt ist!

Private Anzeigen (gewerbliche Anzeigen, Werbung, Danksagungen, Nachrufe etc.) sind kostenpflichtig und bitte direkt an den Verlag Porschen & Bergsch zu richten!

- Nostalgische Maltechniken
- Restaurierarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Lackierarbeiten
- Fußbodenverlegungen
- Wärmedämmung
- Beton-Fassadensanierungen



**Malermeisterbetrieb
Elmar A. Klein
Marcel Klein**
Familientradition seit 1905

*Sämtliche Anstriche
auch mit biologischen
Farben.*

Oberstraße 19
52382 Niederzier
Telefon (0 24 28) 90 10 04
Telefax (0 24 28) 90 10 05
e-Mail:
mail@malermeister-elmarklein.com

**Gemeinde Niederzier
FEUERWEHR**

Mehr unter
feuerwehr-niederzier.de



**» Wir kämpfen mit Bits und Bytes.
Gegen Feuer und Flamme «**

**FREIWILLIGE
FEUERWEHR** Für mich.
Für alle.

Jetzt mitmachen:
freiwillige-feuerwehr.nrw

Notruftafel

Notruf	110
Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Arztrufzentrale NRW Fax-Nr. für Sprach- und Hörgeschädigte	116117 (0800) 5895210
Zahnärztlicher Notdienst	(0180) 5986700
Giftnotruf NRW	(0228) 19240
Apothekennotdienst	(0800) 0022833
Polizeiinspektion Jülich Neusser Straße 11, 52428 Jülich	(02461) 6270
Bezirksdienst der Polizei – Detlef Böck Anschrift: Polizeiinspektion Jülich - Bezirksdienst - Rathaus, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier Sprechstunden: Rathaus, Burgebäude, Zimmer 17 dienstags 16-18 Uhr, donnerstags 13-15 Uhr	(02428) 901130 (mit AB)
Schiedspersonen in der Gemeinde Niederzier Hans Gregor Abels, Nelly-Pütz-Str. 33, Huchem-Stammeln Email: hgabels@gmx.de Sprechzeiten: Rathaus, Burgebäude, Trauzimmer donnerstags 17-18 Uhr nach Vereinbarung Stellv. Schiedsperson: Hartmut Prüß, Selgenbusch 10, Hambach	(02428) 1333 (mit AB)
Gemeindeverwaltung Niederzier Rathausstraße 8, 52382 Niederzier	(02428) 840
Kredit-/EC-Karte Zentraler Sperr-Notruf	116116
EWV-Störmeldung Gas, Wasser	(0800) 3980110
Westnetz Strom	(0800) 4112244
PYUR (Technischer Support) Kabelfernsehen	(030) 25777777
Caritas Pflegestation Niederzier-Merzenich Mühlenstraße 12, 52382 Niederzier 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr	(02428) 94810
Telefon-Seelsorge kostenfrei und anonym; egal von wo, egal wie lange	116123 (0800) 1110111 (0800) 1110222

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:
Der Bürgermeister, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Telefon (0 24 28) 8 40

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich:

Herausgeber: Porschen & Bergsch, Am Roßpfad 8, 52399 Merzenich
Telefon (0 24 21) 95 247-92, Telefax 97 24 01, www.porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Das Amtsblatt ist im Einzelbezug durch den Verlag zu beziehen. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Vom Herausgeber gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht. Auflage: 6.700 Exemplare

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an den ärztlichen Notdienst, sofern Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist. Die Arztrufzentrale ist wie folgt besetzt:
 a) Montag/Dienstag und Donnerstag 19.00 - 7.30 Uhr
 b) Mittwoch und Freitag/Weiberfastnacht 13.00 - 7.30 Uhr
 c) Samstag/Sonntag/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 7.30 - 7.30 Uhr

Besonderheit: Am Wochentag vor einem Feiertag (z. B. Donnerstag vor Karfreitag) ist die Arztnotrufzentrale auf jeden Fall ab 18.00 Uhr besetzt. Die Jülicher Notfallpraxis ist erreichbar unter: (02461) 620 300

Die Notfallpraxis Düren, Roonstr. 30 (Nähe Krankenhaus) ist geöffnet:

Mo, Di + Do 19.00-22.00 Uhr, Mi + Fr + Weiberfastnacht 13.00-22.00 Uhr, Sa/So/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 8.00-22.00 Uhr
Der nachfolgende Notdienst ist vorbehaltlich etwaiger Änderungen (über Arztrufzentrale zu erfragen).

Zentrale zahnärztliche Notdienst-Telefon-Nummer: 01805 – 986700

Montags, dienstags, donnerstags und freitags: Für den Fall, dass der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist, 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Mittwochs: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 16.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

Samstags und sonntags sowie an Feiertagen: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

AHPZ (Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum) Kreis Düren:

Netzwerk Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum spezialisierte Ambulante palliative Versorgung

Am Weiherhof 23, 52382 Niederzier, Tel. (02428) 9570 155, Ansprechpartner: Daniela Leroy

Hospizbewegung Düren-Jülich e. V., Ehrenamt-Seelsorge

Roonstr. 30, 52351 Düren, Tel. (02421) 393220

Tierärztliche-Notdienst-Nummer: 02423-908541 · www.tieraerztlicher-notdienst-kreisdueren.de

Apotheken-Notdienst

Samstag, 2. Januar 2021	Tivoli Apotheke, Tivolistr. 26, 52349 Düren	02421/44160
Sonntag, 3. Januar 2021	Neue-Apotheke, Monschauer Str. 94, 52355 Düren (Rölsdorf)	02421/61190
	Nord Apotheke, Nordstr. 1a, 52428 Jülich	02461/8330
Montag, 4. Januar 2021	Anna-Apotheke Klaus Scholl e.K., Wirtelstr. 2, 52349 Düren	02421/13008
	Rur Apotheke, Kleine Kölnstr. 16, 52428 Jülich	02461/51152
Dienstag, 5. Januar 2021	Zehnthof-Apotheke, Zehnthofstr. 58, 52349 Düren	02421/13566
	Schlossplatz-Apotheke, Römerstr. 7, 52428 Jülich	02461/50415
Mittwoch, 6. Januar 2021	Sonnen-Apotheke am Kreisverkehr, Friedrich-Ebert-Platz 34, 52351 Düren	02421/13678
Donnerstag, 7. Januar 2021	MAXMO-Apotheke im real Am Ellernbusch, Am Ellernbusch 22, 52355 Düren	02421/223250
Freitag, 8. Januar 2021	MAXMO Apotheke StadtCenter Düren, Kuhgasse 8, 52349 Düren	02421/306090
	Karolinger-Apotheke, Karolingerstr. 3, 52382 Niederzier (Huchem-Stammeln)	02428 94940
Samstag, 9. Januar 2021	Gertruden-Apotheke, Nordstr. 44, 52353 Düren (Birkesdorf)	02421/82430
Montag, 10. Januar 2021	Reichsadler-Apotheke, Zollhausstr. 65, 52353 Düren (Birkesdorf)	02421/81914
Montag, 11. Januar 2021	Linden-Apotheke Schramm oHG am Krankenhaus Düren, Merzenicher Str. 33, 52351 Düren	02421/306510
	Apotheke Bacciocco Jülich am Markt, Marktplatz 5, 52428 Jülich	02461/2513
Dienstag, 12. Januar 2021	Arnoldus-Apotheke, Arnoldusstraße 14, 52353 Düren (Arnoldswweiler)	02421/5003775
Mittwoch, 13. Januar 2021	Schwanen-Apotheke, Grüngürtel 25, 52351 Düren	02421/931010
	Rur Apotheke, Kleine Kölnstr. 16, 52428 Jülich	02461/51152
Donnerstag, 14. Januar 2021	Rosen-Apotheke, Peterstr. 119, 52353 Düren (Merken)	02421/81220
	Schlossplatz-Apotheke, Römerstr. 7, 52428 Jülich	02461/50415
Freitag, 15. Januar 2021	Schillings-Apotheke, Schillingsstr. 42, 52355 Düren (Gürzenich)	02421/63920
	Post-Apotheke, Kölnstr. 19, 52428 Jülich	02461/8868
Samstag, 16. Januar 2021	Sonnen-Apotheke am Kreisverkehr, Friedrich-Ebert-Platz 34, 52351 Düren	02421/13678
	Linden-Apotheke Schramm oHG Merzenich, Kammweg 7, 52399 Merzenich	02421/33835
Sonntag, 17. Januar 2021	Rur-Apotheke, Krauthausener Str. 1b, 52355 Düren (Lendersdorf)	02421/54632

(Evtl. Änderungen entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen bzw. dem Notdienstkasten der Apotheke der Dürener und Jülicher Apotheken)

Duschabtrennungen & Badsanierungen

dusch
point

... aus freude am duschen

Besuchen Sie
unsere
Ausstellung!

www.dusch-point.de

Nickepütz 19 · 52349 DN-Gürzenich

☎ 0 24 21/5 00 20 34-35 · E-Mail: info@dusch-point.de

Tapetenwechsel?



Wir machen das!

Forstweg 21 · 52382 Niederzier

Telefon 02428 809947

www.malerbetrieb-post.de



Wir sind Qualitätspartner von Sto.

Schulnachrichten

Virtuelle Reisen in die ganze Welt

Gesamtschule Niederzier/Merzenich nimmt wieder am Vorlesetag teil

In einer Zeit, in der das Reisen eigentlich kaum durchführbar ist, ist es gar nicht so leicht, in die Ferne zu schweifen. Beim Bundesweiten Vorlesetag bot das diesjährige Thema „Europa und die Welt“ die Möglichkeit, zumindest literarisch über die Staatsgrenzen hinaus zu gelangen. Das Vorlesen in allen Fächern in den Mittelpunkt zu stellen, ist Ziel der Aktion. Die Gesamtschule Niederzier/Merzenich nahm nach erfolgreicher Premiere im letzten Jahr erneut an diesem Vorlesetag teil – und konnte die Atmosphäre der letztjährigen Premiere wieder erzeugen. „Alle unterrichtenden Kolleg*innen haben gerne an dieser Aktion teilgenommen und zum Teil vorab auch um Anregungen für die Lektüre gebeten“, sagt Petra Kurtz-Wieseler, die die Teilnahme der Schule am Vorlesetag initiiert hat.



So nahmen Erzählungen aus aller Welt großen Raum ein, und dabei ging es von Botswana über Australien bis zu den Hopis. „Halb erwünscht“ heißt das von Ute Nowy vorgetragene Buch über die Indianer, die in ihrem eigenen Land kein leichtes Leben haben. Das spannende Buch nutzte Ute Nowy dazu, die Kinder über Vor- und Nachteile des Vorlesens abstimmen zu lassen. Julia Michaelis las in der 6c fesselnde Abenteuergeschichten aus Norwegen mit dem Titel „Die Nacht als keiner schlief.“ Große Resonanz gab es auch bei dem Vortrag von Prentice Girtman, der außergewöhnliche Lebensgeschichten von Laura Dekker bis Greta Thunberg vorlas. „Die Schüler wollten am liebsten alle Geschichten hören – und haben sich das Buch „Rise up“ zum Teil schon gekauft“, berichtet der Lehrer.

Petra Kurtz-Wieseler las im Förderunterricht auf dem gemütlichen Lesesofa aus Nina Rauprich „Die sanften Riesen der Meere“ vor. Dabei geht es um den portugiesischen Jungen Manuel, der für die Wale kämpft. Theresa Lörcks und Liliya Dunila haben das Buch sofort ausgeliehen. Liliya hatte es nach einer Woche schon gelesen und auch Theresa war begeistert: „Ich mag es, wenn einer etwas macht, was er eigentlich nicht darf“, sagt sie. „Der Vorlesetag hat auf jeden Fall einen motivierenden Charakter“, bestätigt Petra Kurtz-Wieseler.

Spielend lernen

Mit der neuen kommissarischen Schulleitung Frau Biermanns kommt wieder frischer Wind in die Klassen. So konnte sie mit dem Förderverein der KGS Huchem-Stammeln eine schöne Spende an die Kinder ver-

einbaren. Man war sich schnell einig, dass beim gemeinsamen Spielen in der Klasse und auf dem Schulhof nicht nur Freizeit gestaltet wird, sondern viele Verhaltensweisen erlernt und trainiert werden können, die über das Unterrichtsgeschehen hinausgehen.

Daher konnte der Nikolaus am Montagmorgen nach dem Nikolaustag mit dicken Säcken voller Spielsachen von Klasse zu Klasse ziehen. Er pochte wohl so heftig an die Türen, dass manch ein Kind erschrak. Aber der Schrecken währte nicht lange, denn beim Öffnen der Türen konnten die Kinder die Säcke erspähen. Der Nikolaus war leider schon wieder weitergezogen, aber die Klassen- und Draußenspiele wurden noch am selben Tag ausprobiert.

Wir bedanken uns herzlich beim Förderverein und natürlich beim Nikolaus.



Kirchliche Nachrichten

Katholische Gemeinde St. Josef Krauthausen in der Pfarrei Heilig Geist Jülich

Samstag, 19. Dezember

15:00 Uhr Propstei **Wort-Gottes-Feier** zur Verabschiedung von Gemeindefereferent Ralf Cober in den Ruhestand
UM ANMELDUNG WIRD DRINGEND GEBETEN!

Samstag, 2. Januar

Vorabend zum **2. Sonntag nach Weihnachten**
KOLLEKTE FÜR DIE PRIESTERAUSBILDUNG IN AFRIKA

17:30 Uhr Krauthausen **Wort-Gottes-Feier**

Samstag, 9. Januar

Vorabend zum Fest der Taufe des Herrn

17:30 Uhr Krauthausen **Hl. Messe** (Pfr. Frisch)

Am 17. Januar 2021 findet kein Gottesdienst statt.

Es ist eine Sitzordnung festgelegt, welche die Abstandsregeln beachtet. Maximal können 30 Personen teilnehmen. Singen ist leider nur eingeschränkt möglich und während des ganzen Gottesdienstes ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes Pflicht. Die Gottesdienstbesucher werden in einer Liste registriert.

GEBR. BLUM

Container von 7 bis 33 m³

Anlieferung von Sand, Splitt,
Kies, Recycling-Material
im Container

Eisen- und Metall-
großhandel (Annahme
von Altmetall/Schrott)



Flach-Container-Dienst Entsorgungsfachbetrieb

52382 Niederzier-Berg

Telefon (0 24 28) 42 72 / 26 34 · Telefax (0 24 28) 63 96

 "Ich würde gerne vorsorgen um sicher zu sein."

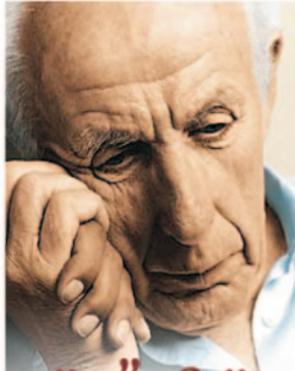
 "Ich würde gerne mit jemand reden der mich versteht."

 "Ich würde gerne von den Wogen der See getragen werden."

 "Ich würde gerne mit dem Wind auf Reise gehen."

 "Ich möchte das Wie und Wo selbst wählen."

 "Ich würde gerne die Musik wählen die mir am Herzen liegt."



"Ich würde gerne Zuhause Abschied nehmen."

Bestattungshaus Pietät Lüssem
Roonstr. 21 - 52351 Düren
Tel.: 02421/ 34660
www.trauerfallhilfe.de

Bestattungshaus "Pietät" Lüssem





Beratung
Betreuung
Vorsorge



Conrads-Schmitz

BESTATTUNGEN

TEL: 02428 - 90 12 55

Siefstraße 38 52382 Niederzier

www.conradsschmitz.de
conradsschmitz@gmx.de

Wir sind Partner der
Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG 

und aus Nordbayern sind Fotos angekommen. Was wäre ein Bergmann ohne sein Licht, besonders auch in diesen schweren Zeiten? Da mit der Kollekte der ausgefallenen Barbaramesse auch die daraus kommende Spende an das Hospiz Bedburg-Bergheim auszufallen drohte, spendete der Bezirksverein Rheinische Braunkohle kurzerhand aus seinen Mitgliedsbeiträgen einen gut nach oben abgerundeten adäquaten Betrag an das Hospiz.

Hambacher Spielverein 1919 e.V. freut sich über großzügige Spende der Sparkasse Düren!

Unter dem Motto „Wir stehen dahinter“ fördert und unterstützt die Sparkasse Düren gemeinnützige Projekte und Organisationen im Kreis Düren. So freuen sich die Hambacher ganz besonders, dass sie im Rahmen dieses Programms eine Spende in Höhe von 10.000 € zur Errichtung des geplanten Kunstrasenplatzes im „Stadion Sophienhöhe“ im kommenden Jahr 2021 in Empfang nehmen konnten. Dieses Projekt erweitert die Möglichkeiten der ganzjährigen Nutzung der hervorragenden Anlage auch für die Jugend und ist somit ein Gewinn für die ganze Gemeinde.

HSV-Geschäftsführer Mario Amft: „Als Verein sind wir überaus dankbar, dass uns die Sparkasse Düren mit diesem großen Beitrag bei unserem Kunstrasen-Projekt unterstützt. Wenn man bedenkt, in welchen schwierigen Zeiten wir aktuell unterwegs sind, dann ist diese Spende noch viel höher zu bewerten. Hierfür möchte ich mich im Namen des Hambacher Spielvereins über das besondere Maß hinweg bedanken und nochmals herausstellen, dass die Sparkasse Düren sich bereits seit Jahrzehnten für die Vereine der Region verantwortungsvoll einsetzt und einen erheblichen Beitrag zur Steigerung des Gemeinwohls für die Menschen in der Region leistet!“



D A N K E !

Vereinsnachrichten

Barbarafeuer 2020 - Ein Licht soll brennen!

Die Barbarafeiern des Bezirksvereins „Rheinische Braunkohle“ im Ring deutscher Bergingenieure (RDB e.V.) zum Gedenken an die Schutzpatronin der Bergleute, der heiligen Barbara; finden in normalen Zeiten von lokalen Bezirksvereinen organisiert in Hambach, Inden, Garzweiler, bei BOWA und Veredlung und in der Hauptverwaltung Köln statt. Immer gut besucht ist die vom Bezirksverein veranstaltete Barbaramesse in St. Remigius in Bergheim mit dem anschließenden Bergmannsabend, zu dem alle Messebesucher eingeladen sind.

Dieses Jahr hat ein Virus die Welt fest im Griff, mit großen Auswirkungen auf Leben und Miteinander in Deutschland. Vor diesem Hintergrund und zum Schutz unserer aller Gesundheit mussten bereits im November die für Dezember 2020 geplanten Barbarafeiern; das höchste Fest der Bergleute zum Gedenken an die Schutzheilige; und die Barbaramesse abgesagt werden.

Doch auch in diesen schwierigen Tagen sollte der Heiligen Barbara im Rahmen eines regional übergreifenden Corona-konformen und gleichzeitig würdigen Aufrufes gemeinsam gedacht werden - aus Barbarafeier wurde in diesem Jahr „**Barbarafeuer**“!

Die Idee dazu war, dass am 11.12.2020 in den Abendstunden jeder/jedes der Barbara wohlgesonnene RDB-Mitglied, Bergmann, Bürger, Mensch ein Feuer in seinem Garten, ein Licht, ein Geleucht entzündet und im „kleinen familiären Kreis“ unter Einhaltung der Corona-Schutzvorgaben bei guten Gesprächen, einem Bergmannsschmaus und auch mit dem abschließenden Steigerlied der Heiligen Barbara gedenken sollte. Ein Foto von jeder Barbarafeier konnte eingeschickt werden und wird zu einer beeindruckenden Collage zusammengestellt. Der Aufruf dazu fand aber nicht nur bei den Bergleuten im revierweiten Schulterschluss Wiederhall, viele befreundete Bezirksvereine im deutschlandweiten RDB, befreundete Partnerunternehmen, Vereine und Gesellschaften nahmen den Aufruf zu diesem Event für Freitag den 11.12.2020 in den Abendstunden an, so dass weit über hundert Fotos eingeschickt wurden. Selbst aus der Lausitz, aus Mitteldeutschland



Ihr
AUTOFIT
Partner

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr !



Thomas Neugebauer Kfz-Meisterbetrieb
Josefweg 2 · 52459 Inden-Schophoven · Telefon (02465) 25 55

Ihre Kanzlei in Düren

Krämer & Stockheim

Rechtsanwälte

Kanzlei für Arbeit, Familie und Soziales.



Ute Maria Stockheim

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Sozialrecht
- Fachanwältin für Familienrecht

Alexandra Krämer

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Fachanwältin für Erbrecht
- Mediatorin

Gabriele Sandrock-Scharlippe

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Familienrecht

Wilhelmstraße 23-25 | 52349 Düren

TEL 02421 20 86 2 -0 | FAX 02421 20 86 2 -22 | info@kraemer-stockheim.de | www.kraemer-stockheim.de

WIR STARTEN MIT KNALLERPREISEN INS NEUE JAHR!



Sparen
Sie bis zu
30%

FIAT 500 Tageszulassungen, 10km, verschiedene Ausstattungen und Motorisierungen



Düren
0 24 28 - 80 97 10



Jülich
0 24 61 - 41 54

Jeep



Übach-Palenberg
0 24 51 - 62 88 880



www.milz-lindemann.de